



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**  
vom 14.10.2020

### **Dreierat Grundrechtsschutz**

Laut Pressemitteilungen der Staatskanzlei fand am 27. März 2020 das „Auftrittreffen“ des sog. Dreierats Grundrechtsschutz statt. Aufgabe des Gremiums sei es, die Staatsregierung zu unterstützen und getroffene Pandemiemaßnahmen „juristisch und ethisch mit unserem Rechtsstaat in Einklang zu bringen“.

Jedoch sind Gründung, Aufgabenbereich und Arbeit dieses Gremiums intransparent. Grundlagen der Berufung seiner Mitglieder sind ebenso unklar wie die Dokumentation seiner eventuellen Empfehlungen gegenüber der Staatsregierung. Hinzu kommt eine oftmals vermengende Darstellung und unscharfe Abgrenzung zwischen dem „Dreierat Grundrechtsschutz“ und dem am 1. Oktober 2020 im Kabinett ausgerufenen Bayerischen Ethikrat.

Völlig unklar ist, auf welchen rechtlichen Grundlagen, mit welchem Aufgabenbereich, insbesondere in welcher Unabhängigkeit gegenüber der Staatsregierung sich dieser „Dreierat Grundrechtsschutz“ künftig entfalten soll.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Gründung des „Dreierats Grundrechtsschutz“: ..... 3
  - a) Wann wurde dieses Gremium gegründet? ..... 3
  - b) Durch wen erfolgte diese Entscheidung bzw. Gründung? ..... 3
  - c) Durch wen wurden seine Mitglieder berufen bzw. eingesetzt? ..... 3
  
2. Mitglieder des „Dreierats Grundrechtsschutz“: ..... 3
  - a) Welches Auswahlverfahren liegt der am 27. März 2020 mitgeteilten Zusammensetzung des Gremiums zugrunde? ..... 3
  - b) Durch wen wurde der Vorsitz des Gremiums berufen bzw. gewählt (bitte Rechtsgrundlage angeben)? ..... 3
  - c) Wie lang dauert die Amtsperiode des Gremiums? ..... 3
  
3. Aufgabenfeld des „Dreierats Grundrechtsschutz“: ..... 3
  - a) Wo werden die Aufgaben des Gremiums definiert und protokolliert (bitte Inhalt der Aufgaben angeben)? ..... 3
  - b) In welchem Rahmen erfolgt(e) die Beratung der Staatsregierung durch das Gremium (bitte Regeln der Beratung angeben )? ..... 3
  - c) Welcher Art waren bisher die Empfehlungen gegenüber der Staatsregierung (ggf. Möglichkeit der Einsichtnahme darlegen)? ..... 3
  
4. Rechtliche Grundlagen des „Dreierats Grundrechtsschutz“: ..... 4
  - a) Auf welche rechtliche Grundlage stützen sich Gremium, Aufgaben und Arbeitsweise? ..... 4
  - b) Wie wird die Unabhängigkeit eines solchen Gremiums sichergestellt? ..... 4
  - c) Aus welchen Gründen wird eine Mitwirkung des Parlaments bei der Besetzung des Gremiums offenbar nicht vorgesehen, obwohl dieses Gremium die getroffenen Pandemiemaßnahmen „juristisch und ethisch mit unserem Rechtsstaat in Einklang“ bringen soll? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 
5. Finanzielle Ausstattung des „Dreierrats Grundrechtsschutz“: ..... 5
    - a) Aus welchen Mitteln wird die Arbeit des Gremiums finanziert? ..... 5
    - b) Erhalten seine Mitglieder eine Aufwandsentschädigung und/oder Kosten-  
erstattung (bitte Höhe und Art und Weise – Sach- und Personalmittel – an-  
geben)? ..... 5
    - c) Wie sind Budget und ggf. Aufwandsentschädigung geregelt bzw. fest-  
geschrieben (bitte Angabe der Rechtsgrundlage)? ..... 5
  
  6. Abgrenzung des „Dreierrats Grundrechtsschutz“ zum Bayerischen Ethikrat: .... 5
    - a) Unterscheiden sich beide Gremien in Funktion, Arbeitsweise und Un-  
abhängigkeit gegenüber der Staatsregierung (bitte Unterscheidungskriterien  
angeben)? ..... 5
    - b) Aus welchen Gründen erfolgt die Beratung der Staatsregierung zu „Grund-  
rechtsschutz“ und „bayerischer Ethik“ durch zwei getrennte Gremien? ..... 5
    - c) Ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Gremien zulässig? ..... 5

# Antwort

der Staatskanzlei  
vom 04.11.2020

- 1. Gründung des „Dreierrats Grundrechtsschutz“:**  
**a) Wann wurde dieses Gremium gegründet?**

Der Dreierrat Grundrechtsschutz wurde zum 27. März 2020 eingesetzt.

- b) Durch wen erfolgte diese Entscheidung bzw. Gründung?**  
**c) Durch wen wurden seine Mitglieder berufen bzw. eingesetzt?**

Einsetzungsentscheidung und Einsetzung der Mitglieder des Dreierrats erfolgten durch die Staatskanzlei.

- 2. Mitglieder des „Dreierrats Grundrechtsschutz“:**  
**a) Welches Auswahlverfahren liegt der am 27. März 2020 mitgeteilten Zusammensetzung des Gremiums zugrunde?**

Die Mitglieder – hochrangige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – wurden im Hinblick auf die rechtliche und ethische Bewertung staatlicher Corona-Maßnahmen ausgewählt.

- b) Durch wen wurde der Vorsitz des Gremiums berufen bzw. gewählt (bitte Rechtsgrundlage angeben)?**

Die Mitglieder des Dreierrats haben sich einvernehmlich auf Frau Susanne Breit-Keßler als Vorsitzende des Gremiums geeinigt.

- c) Wie lang dauert die Amtsperiode des Gremiums?**

Die Corona-Pandemie dauert an. Es sind daher noch weitere grundlegende Entscheidungen zu treffen, an denen der Dreierrat fortlaufend beteiligt wird.

- 3. Aufgabenfeld des „Dreierrats Grundrechtsschutz“:**  
**a) Wo werden die Aufgaben des Gremiums definiert und protokolliert (bitte Inhalt der Aufgaben angeben)?**

Der Dreierrat berät die Staatsregierung bei wichtigen Leitentscheidungen während der Corona-Pandemie. Weiter gehende Vorgaben existieren nicht.

- b) In welchem Rahmen erfolgt(e) die Beratung der Staatsregierung durch das Gremium (bitte Regeln der Beratung angeben)?**

Bislang fanden neun Sitzungen des Dreierrats in den Räumlichkeiten der Staatskanzlei statt. Zudem nahmen Mitglieder des Dreierrats an zwei Sitzungen des Ministerrats teil. Darüber hinaus stehen die Mitglieder in ständigem Austausch untereinander.

- c) Welcher Art waren bisher die Empfehlungen gegenüber der Staatsregierung (ggf. Möglichkeit der Einsichtnahme darlegen)?**

Der Dreiererrat hat wertvolle Unterstützung geleistet, den bestmöglichen Ausgleich zwischen effektivem Infektionsschutz und geringstmöglicher Freiheitsbeschränkung zu

finden. Die Stellungnahmen des Dreierrats enthielten Empfehlungen zu verschiedenen Lebensbereichen und -situationen, insbesondere folgende:

- Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sollen von der Geschäftsschließung ausgenommen werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit aktuellen Printmedien sicherzustellen.
- Der Katalog triftiger Gründe für das ausnahmsweise Verlassen der Wohnung im Rahmen der Ausgangsbeschränkungen soll um eine – nicht dem eigenen Hausstand angehörende – Begleitperson ergänzt werden, da Alleinstehende von den Ausgangsbeschränkungen besonders betroffen sind.
- Die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen soll zeitnah ermöglicht werden.
- Anregungen zur Lockerung der Beschränkungen des Versammlungsrechts.
- Die Ausgangsbeschränkungen sollen vom grundsätzlichen Ausgangsverbot mit Ausnahmemöglichkeiten in bloße Kontaktverbote („Kontaktbeschränkungen“) umgewandelt werden.
- Ermöglichung von Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, um die Isolation der Bewohner zu verringern.
- Das Versammlungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt soll umgewandelt werden in eine grundsätzliche Freigabe von Versammlungen mit abstrakt-generellen Verbotsmöglichkeiten.
- Ablehnung einer Verkürzung der Sommerferien für Schüler.
- Als baldige Einbeziehung der Grundschüler in die schrittweise Aufnahme des Schulunterrichts.
- Aufnahme eines allgemeinen Lüftungsgebots – vergleichbar den bereits bestehenden Regelungen im Sportbereich – in die Verordnung.
- Verstärkte Testungen vulnerabler Gruppen bzw. besonders betroffener Berufsgruppen wie Pflegekräfte, medizinisches Personal, Lehrer etc.
- Nationale Bevorratung von Schutzausrüstung und Produktionskapazitäten lebenswichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte.

Die Staatsregierung hat die Empfehlungen des Dreierrats aufgegriffen und nach Möglichkeit zeitnah umgesetzt. Generell wurde die Regelungslage fortlaufend überprüft und angepasst. Zudem hat die Staatsregierung zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung in den betreffenden Bereichen (Testungen, Schutzausrüstung, ÖPNV etc.) sicherzustellen.

#### **4. Rechtliche Grundlagen des „Dreierrats Grundrechtsschutz“:**

##### **a) Auf welche rechtliche Grundlage stützen sich Gremium, Aufgaben und Arbeitsweise?**

Die Staatsregierung kann sich jederzeit von externen Sachverständigen beraten lassen und Kommissionen einsetzen.

##### **b) Wie wird die Unabhängigkeit eines solchen Gremiums sichergestellt?**

Die Mitglieder des Dreierrats stehen in keinem Weisungs- und/oder Abhängigkeitsverhältnis zur Staatsregierung. Der Dreierrat entscheidet selbst über seine Themenauswahl und befragt eigeninitiativ die Staatsregierung zu ihrem Handeln. Neben den Sitzungen in der Staatskanzlei tauscht sich der Dreierrat zudem fortlaufend außerhalb der Räumlichkeiten der Staatskanzlei aus.

##### **c) Aus welchen Gründen wird eine Mitwirkung des Parlaments bei der Besetzung des Gremiums offenbar nicht vorgesehen, obwohl dieses Gremium die getroffenen Pandemiemaßnahmen „juristisch und ethisch mit unserem Rechtsstaat in Einklang“ bringen soll?**

Der Dreierrat ist ein Beratungsgremium der Staatsregierung, weshalb eine Beteiligung des Landtags bei der Besetzung nicht erfolgt ist.

- 5. Finanzielle Ausstattung des „Dreierrats Grundrechtsschutz“:**
- a) **Aus welchen Mitteln wird die Arbeit des Gremiums finanziert?**
  - b) **Erhalten seine Mitglieder eine Aufwandsentschädigung und/oder Kostenerstattung (bitte Höhe und Art und Weise – Sach- und Personalmittel – angeben)?**
  - c) **Wie sind Budget und ggf. Aufwandsentschädigung geregelt bzw. festgeschrieben (bitte Angabe der Rechtsgrundlage)?**

Für den Dreierrat besteht keine eigene Personal- und Sachmittelausstattung. Lediglich im Einzelfall erfolgt eine Sachkostenerstattung aus dem Haushaltstitel 02 03 / 526 11 (Ausgaben für Sachverständige). Bislang wurden Kosten in Höhe von insgesamt etwa 330 Euro (Bahnfahrt- und Übernachtungskosten) erstattet.

- 6. Abgrenzung des „Dreierrats Grundrechtsschutz“ zum Bayerischen Ethikrat:**
- a) **Unterscheiden sich beide Gremien in Funktion, Arbeitsweise und Unabhängigkeit gegenüber der Staatsregierung (bitte Unterscheidungskriterien angeben)?**
  - b) **Aus welchen Gründen erfolgt die Beratung der Staatsregierung zu „Grundrechtsschutz“ und „bayerischer Ethik“ durch zwei getrennte Gremien?**

Der Dreierrat befasst sich in erster Linie mit Fragen des Grundrechtsschutzes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Der Aufgabenkreis des Dreierrats ist daher thematisch und zeitlich begrenzt.

Der neu gegründete Bayerische Ethikrat wird sich hingegen mit der gesamten Bandbreite ethischer Fragen beschäftigen. Dazu zählen die Folgen der Corona-Krise, vor allem aber grundlegendere Fragestellungen der Lebenswissenschaften, der Werte, der Bioethik, der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften, Digitalisierung und künstlichen Intelligenz sowie der Wirtschaftsethik, Ökologie und Nachhaltigkeit.

Beide Gremien sind unabhängig und tagen in regelmäßigen Abständen. Während der Dreierrat nur aus drei Mitgliedern besteht, gehören dem Bayerischen Ethikrat 18 Mitglieder an. Dementsprechend sind dem Dreierrat schneller Ad-hoc-Stellungsnahmen möglich. Die kurzen Befristungen der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen und die Eilbedürftigkeit der Entscheidungen erfordern in der Regel schnelles Handeln.

- c) Ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Gremien zulässig?**

Frau Susanne Breit-Keßler ist Mitglied und Vorsitzende beider Gremien. Ein Ausschlussgrund für eine gleichzeitige Mitgliedschaft besteht nicht.

Insbesondere sind keine Interessenkonflikte ersichtlich, die einer doppelten Mitgliedschaft entgegenstehen könnten. Frau Susanne Breit-Keßler kann durch ihre Doppelfunktion den Austausch zwischen beiden Gremien sicherstellen.